

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

Schwaigern- Massenbachhausen

Landkreis Heilbronn

Flächennutzungsplan 2003-2017

1. Fortschreibung

17. Änderung

Verwaltungsraum Schwaigern

Begründung

gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Feststellung

Planstand: 09.12.2025

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	2
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	5
5.	Umfang der Planänderung	6
5.1	Umfang der Planänderungen	6
5.2	Erschließung und Technische Infrastruktur	6
5.3	Plandaten	6
6.	Auswirkungen der Planung	8
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	8
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	8
6.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	9
6.4	Hochwasserschutz und Starkregen	9
6.5	Immissionen	10
6.6	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	10
7.	Angaben zur Planverwirklichung	11
7.1	Zeitplan	11
7.2	Bodenordnung	11
7.3	Kosten und Finanzierung	11

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Die BürgerEnergie Zaber-Neckar e.G. plant die Entwicklung und Errichtung einer Photovoltaikanlage innerhalb des Gemeindegebiets Schwaigern. Auf der Gemarkung Niederhofen ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ackerflächen mit einer installierten Leistung bis zu ca. 5,0 MW auf einer Fläche von ca. 6,0 ha vorgesehen.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern / Massenbachhausen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Da die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht privilegiert ist, ist für ihre Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert: Das heißt, es ist vorgesehen, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen und 90 % weniger Treibhausgase zu emittieren. Die Hauptenergieträger sollen Wind und Sonne sein.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan „Solarpark Hagweg“ aufgestellt. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Stadt Schwaigern am 18.07.2024 gefasst.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt südwestlich des Schwaigerner Stadtteils Niederhofen, nahe der Gemarkungsgrenze zum Eppinger Stadtteil Kleingartach (vgl. Abb. 1).

Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt im Gewann „Hagweg“ auf den Flurstücken 3104, 3103, 3102, 3101, 3100, 3099, 3098 sowie im Gewann „Pfaffengarten“ auf den Flurstücken 3181 (Teilfläche), 3182, 3183, 3184.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 6,3 ha.

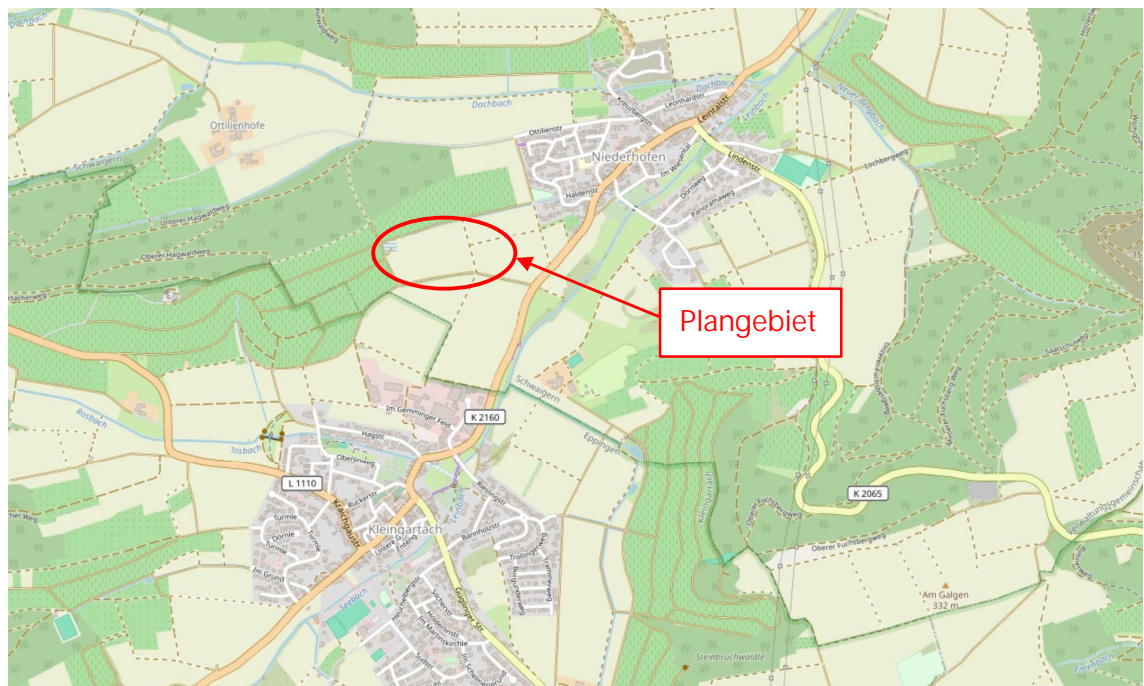


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 20.09.2024)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet stellt sich als Südosthang dar. Es liegt zwischen ca. 211 m ü.NN am südöstlichen Rand und ca. 237 m ü.NN am nordwestlichen Rand. Das Gebiet wird derzeit mit Ausnahme des einbezogenen Feldwegs komplett intensiv als Ackerland genutzt. Umliegend befinden sich ebenfalls Ackerland und Feldwege. Nordwestlich grenzt ein Regenrückhaltebecken an.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Stadt Schwaigern dem Mittelbereich Heilbronn sowie der Randzone des Verdichtungsraums zugeordnet.

Gemäß Plansatz 4.2.5 (Grundsatz) sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Erholung sowie in einem kleinen Teilbereich im Westen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Vorbehaltsgebiet für Erholung:

Photovoltaikanlagen produzieren saubere Energie aus Sonnenlicht, was zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beiträgt. Dies kann im Einklang mit den Zielen des Vorbehaltsgebiets stehen, um umweltfreundliche Maßnahmen zu fördern.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen im Vergleich zu anderen Energieerzeugungstechnologien relativ wenig Platz ein. Sie können auf bereits genutzten oder wenig produktiven Flächen installiert werden, ohne die Landschaft erheblich zu beeinträchtigen. Dadurch bleibt ausreichend Raum für Erholungsaktivitäten.

Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann als Bildungsplattform dienen, um Besuchern die Funktionsweise erneuerbarer Energietechnologien zu vermitteln. Durch informative Tafeln oder Führungen können Besucher über die Bedeutung der nachhaltigen Energieerzeugung informiert werden und ein Bewusstsein für Umweltfragen entwickeln.

Aus den genannten Gründen ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Vorranggebiet für die Landwirtschaft:

Die Errichtung einer PV-Anlage bietet Landwirten eine zusätzliche Einkommensquelle. Dies kann gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine wichtige Stabilisierung für den Betrieb darstellen, ohne dass die landwirtschaftliche Nutzung komplett aufgegeben werden muss.

PV-Anlagen tragen zur Reduzierung von Treibhausgasen bei, was den Klimawandel verlangsamt und langfristig auch für die Landwirtschaft vorteilhaft ist.

Durch die zeitlich befristete Nutzung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann sich der Boden erholen und die Bodenqualität gesteigert werden.

Die Energieproduktion aus Photovoltaik kann regional zur Versorgung beitragen, was insbesondere in ländlichen Gebieten Vorteile für die Energieunabhängigkeit mit sich bringt. Dies stärkt die regionale Wirtschaft und entlastet das zentrale Stromnetz.

Aus den genannten Gründen ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Aufgrund der geringen Flächenüberschneidung mit dem Vorranggebiet kann der Regionalverband die Planung als Ausformung mittragen und erhebt keine Bedenken. Das Vorranggebiet für Landwirtschaft sieht der Regionalverband an dieser Stelle als endgültig ausgeformt an.

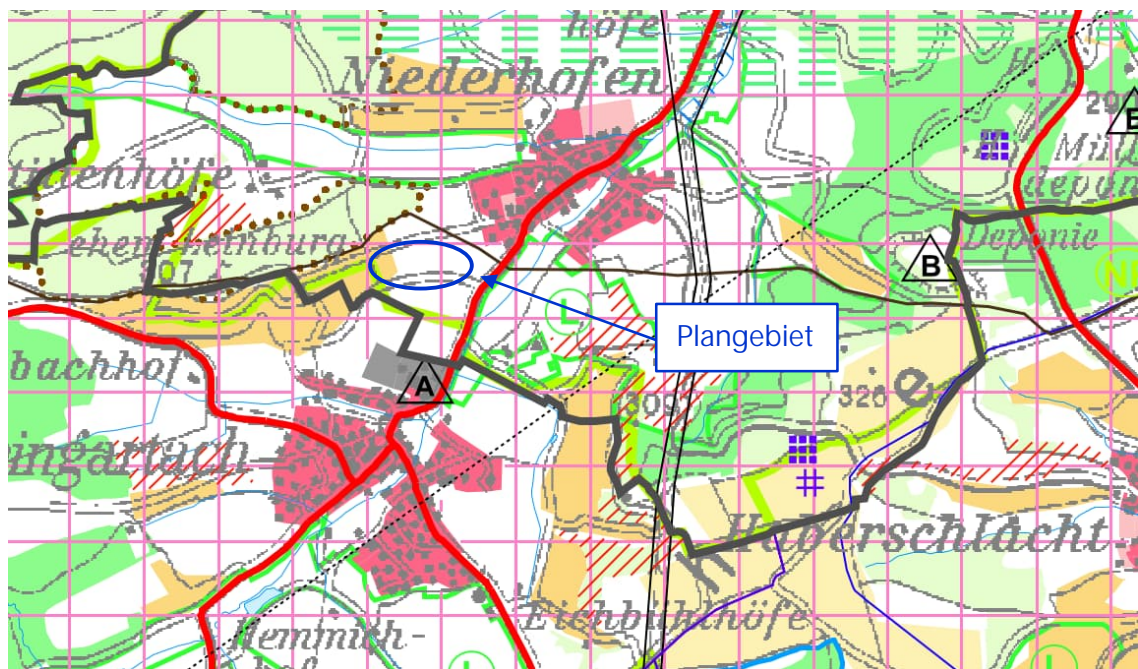


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern / Massenbachhausen als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

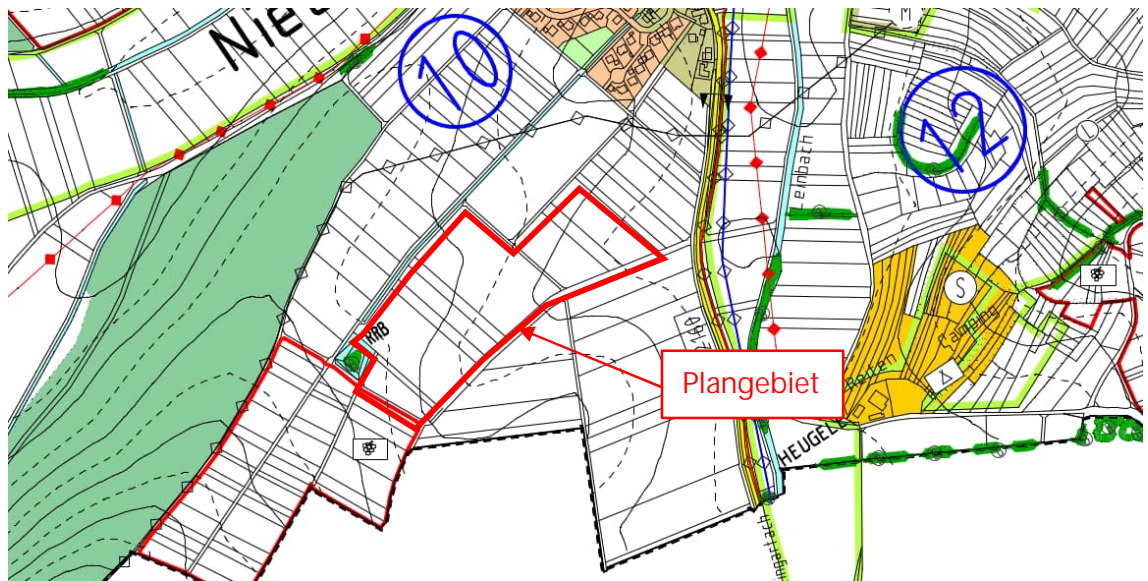


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.3 Schutzgebiete

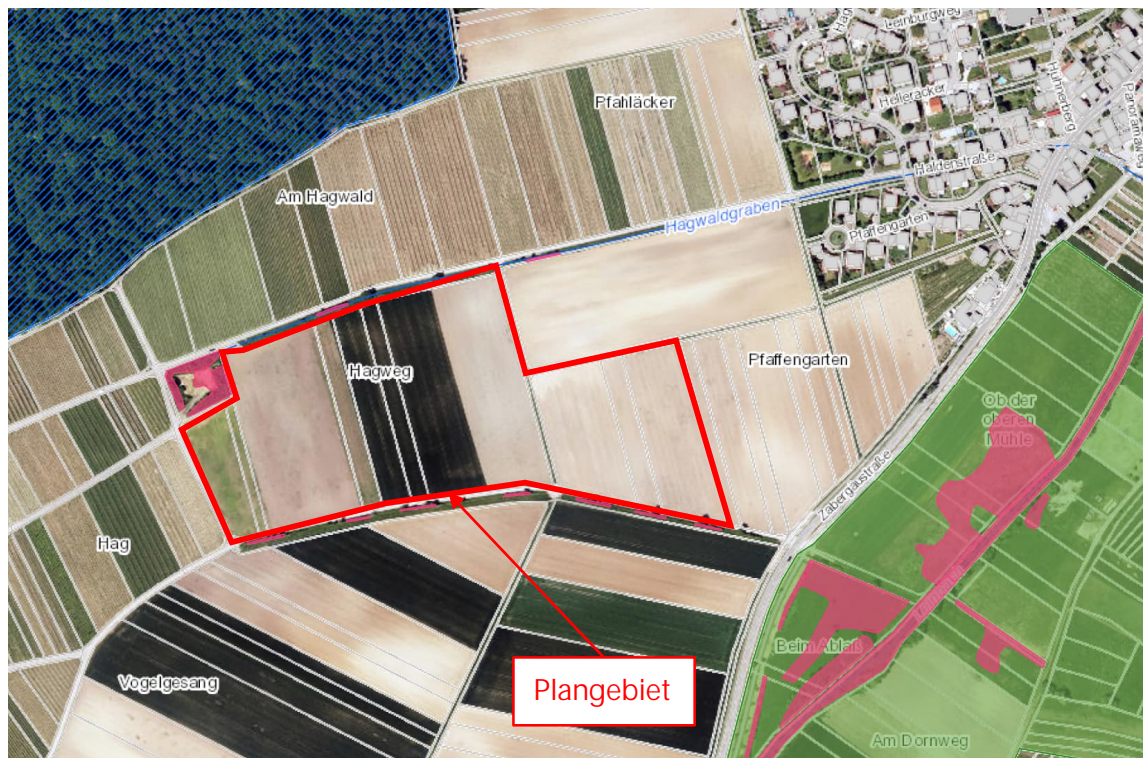


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 20.09.2024)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

17. Änderung der 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Landschaftsschutzgebiet „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“

Das Landschaftsschutzgebiet „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ befindet sich südöstlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 60 m.

FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“

Das FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ befindet sich nordwestlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 125 m.

Gesetzlich geschützte Biotope

Angrenzend an das Plangebiet befinden einzelne Teilflächen des Biotops „Feldhecken im 'Vogelsang' SW Niederhofen“

5. Umfang der Planänderung

5.1 Umfang der Planänderungen

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Darstellung einer Sonderbauflächen im Umfang von rund 6 ha erforderlich. Hiermit sollen eine spätere Erweiterung ermöglicht und eine Bündelung der Freiflächen-Photovoltaikanlage gewährleistet werden.

5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die umlaufenden, bestehenden Feldwege.

5.3 Hinweise für nachgelagerte Verfahren

Gewässerrandstreifen

Im nördlichen Bereich wird das Vorhabengebiet durch den Hagwaldgraben (Gewässer zweiter Ordnung) begrenzt.

Bei der Ausweisung von Bebauungsplänen an Gewässern zweiter Ordnung muss der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen beachtet werden.

Gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 WG ist im Innenbereich ein fünf Meter und im Außenbereich ein zehn Meter breiter Gewässerrandstreifen vorzuhalten. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer.

Innerhalb des Gewässerrandstreifen sind bauliche und sonstige Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden und wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Archäologische Denkmalpflege

Das Gebiet liegt in einem Bereich, in dem ein archäologisches Kulturdenkmal nach § 2 DSchG ausgewiesen ist.

1981/82 wurde auf Grund von Begehungen eine urnenfelderzeitliche und latènezeitliche Siedlung festgestellt. Es ist in diesem Bereich mit weiteren Siedlungsbefunden in Form von Gruben, Hausgrundrissen, Grabfunden etc. sowie mit archäologischem Fundmaterial zu rechnen.

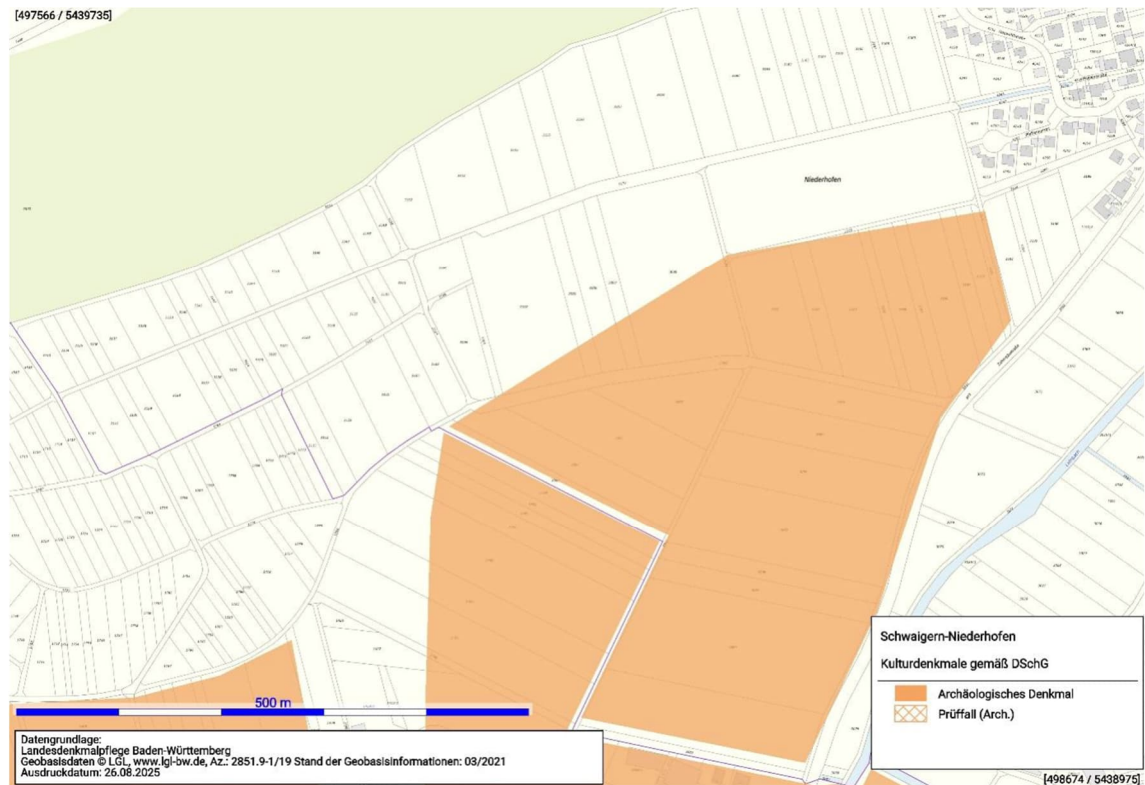


Abb. 5: Kulturdenkmal gem. DSchG (Quelle: Landesamt für Denkmalpflege)

Aus den genannten Gründen wird das kartierte Areal als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG geführt, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Bodenmerkmale in den Luftbildern weisen auf mögliche vorgeschichtliche Siedlungsbefunde hin.

Denkmalfachliche Belange sind im Vorfeld des konkreten Baugenehmigungsverfahrens mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen, um Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden.

5.4 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebiets verteilen sich wie folgt:

Flächendarstellung	Änderung	Bestand	Differenz
Sonderbaufläche	6,27 ha	0,00 ha	6,27 ha
landwirtschaftliche Fläche	0,00 ha	6,27 ha	-6,27 ha
Gesamt	6,27 ha	6,27 ha	0,00 ha

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet und basiert auf der detaillierteren Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren.

Eingriffsregelung:

„Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung zum Ausgleich von Umweltauswirkungen festgelegt. Dies erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Der Grünordnerische Beitrag zum Bebauungsplan schlägt folgende Maßnahmen zur Vermeidung vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- *Allgemeiner Bodenschutz*
- *Verbot unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen*
- *Wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten*
- *Vorgaben zur Umzäunung (Kleintierdurchlässigkeit)*
- *Verzicht auf Beleuchtung*
- *Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern*
- *Vermeidungsmaßnahmen Neuntöter*
- *Vermeidungsmaßnahmen Reptilien*

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt:

- *Einsaat und Pflege der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie außerhalb der Modulreihen als extensives Grünland*
- *Blühstreifen im Gewässerrandstreifen*
- *Eingrünung mit Blühstreifen im Osten und Süden*

Durch die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie in das Landschaftsbild schutzgutübergreifend vollständig ausgeglichen [...]“ (Wagner+Simon Ingenieure GmbH, Teil 2 der Begründung Umweltbericht, S.15).

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden

europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

„Zum Bebauungsplanverfahren wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Für die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten.

Um eine mögliche Betroffenheit festzustellen und Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festlegen zu können, wurde die Artengruppe Vögel und die Zauneidechse tiefergehend untersucht. Außerdem wurde eine Betroffenheit von Fledermäusen, Tag- und Nachtfaltern und der Amphibien geprüft.

Bei der Artengruppe der Vögel ist die bodenbrütende Offenlandarten Feldlerche mit zwei Brutrevieren betroffen. Die Brutreviere gehen mit der Aufstellung der Module voraussichtlich verloren.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung oder Vergrämung im Vorfeld des Solarparkbaus) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durch Anlage von mehrjährigen Blühstreifen umgesetzt. Für den Neuntöter werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Zauneidechsen wurden an den Gräben außerhalb des Gebiets nachgewiesen. Die Flächen werden als bauzeitliche Tabubereiche ausgewiesen und Verbotstatbestände dadurch vermieden.

Eine Betroffenheit weiterer Artengruppen (Fledermäuse, Amphibien, Tag- und Nachtfalter) wurde geprüft, kann aber ausgeschlossen werden. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass die durch den Bebauungsplan zulässigen Wirkungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen sind nicht erforderlich“ (Wagner+Simon Ingenieure GmbH, Teil 2 der Begründung Umweltbericht, S. 5-6).

6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

6.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Überschwemmungsgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in der Nähe einer Kuppenlage befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich

keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und das Abflussverhalten. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird in die laufende Starkregenrisikountersuchung der Stadt Schwaigern aufgenommen und dort berücksichtigt. Erfahrungsgemäß haben Freiflächen-Photovoltaikanlagen tendenziell keine negativen oder sogar leicht positive Auswirkungen auf den Starkregenabfluss, da eine mit einer Wiese begrünte Fläche mehr Wasser zurückhalten kann als eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche.

6.5 Immissionen

Gemäß dem Hinweispapier „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) lässt sich eine Vorabschätzung zu potentiellen Blendwirkungen vornehmen.

„Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind (Abbildung 5). Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“ (LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, S. 24)

Östlich des Plangebiets liegt die Wohnbebauung des Schwaigerner Stadtteils Niederhofen in einer Entfernung von rund 120 m zur Freiflächen-Photovoltaikanlage. Bei einer Entfernung von über 100 m zur Freiflächen-Photovoltaikanlage sind in der Regel keine erheblichen Blendwirkungen zu erwarten.

Südlich des Plangebiets befindet sich der Stadtteil Kleingartach der großen Kreisstadt Eppingen. Gemäß der Richtlinie ist eine erhebliche Blendwirkung auf Kleingartach nicht zu erwarten.

Aufgrund der konkret vorgesehenen Modulausrichtung sind die Blendwirkungen in nachgelagerten Verfahren zu betrachten.

6.6 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Laut Flurbilanz 2022 ist fast das gesamte Stadtgebiet Schwaigerns, wie auch das der Nachbarstädte und -gemeinden, als Vorrangflur kartiert. Wenn die Stadt Schwaigern also einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten möchte, muss dafür eine Fläche mit für die Landwirtschaft hochwertigem Boden belegt werden. Die Fläche besitzt zudem eine für die Region geringe Bodengüte von unter 60 Bodenpunkten.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird. Diesem Belang wird gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlusts von landwirtschaftlichen Flächen der Vorrang eingeräumt, zumal der Verlust aufgrund der festgesetzten Rückbauverpflichtung nur temporärer Natur ist.

7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Ende 2025 abgeschlossen werden.

7.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.3 Kosten und Finanzierung

Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger.

Aufgestellt:

Schwaigern, den ...

DIE VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT:

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBahnSTRASSE 26 – 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de